

## Checkliste Bewirtungskosten

### 1. Allgemeine Angaben zu Bewirtungskosten

Bewirtet ein Unternehmer aus geschäftlichem oder betrieblichem Anlass „Geschäftsfreunde im weitesten Sinn“ liegt eine steuerlich zu 70 % abzugsfähige **Betriebsausgabe** vor.

### 2. Besondere Formen von „Bewirtungskosten“

- a) **Aufmerksamkeiten** (z. B. Tee, Kaffee, alkoholfreie Getränke oder Gebäck) sind **uneingeschränkt** als Bewirtungskosten abzugsfähig, ebenso Kosten der Produkt- oder Warenverköstigung.  
**Keine Aufmerksamkeiten** stellt die Darreichung alkoholischer Getränke dar, so dass nur ein eingeschränkter Abzug in Höhe von 70 % als Bewirtungskosten in Betracht kommt.
- b) Bewirtet ein **Gaststättenbetreiber Busfahrer**, kostenlos für Zuführung von Kunden sind diese Aufwendungen **uneingeschränkt** als Bewirtungskosten abzugsfähig.
- c) Erfolgt die Bewirtung sowohl aus **geschäftlichem/betrieblichem als auch aus privatem Anlass**, handelt es sich um so genannte gemischte Aufwendungen; hierbei muss eine **nachvollziehbare begründete Aufteilung** in betrieblichen (70 % abzugsfähig) und privaten Anteil (nicht abzugsfähig) getroffen werden, sollte dies nicht möglich sein, sind die Bewirtungskosten insgesamt nicht abzugsfähig (Geburtstagsfeier Unternehmer, Bewirtung in Privatwohnung)
- d) **Arbeitgeber** bewirtet aus Anlass eines **Geburtstags eines Arbeitnehmers** oder **(Fremd-)Geschäftsführers** Kunden, Geschäftsfreunde, Repräsentanten des öffentlichen Lebens und Arbeitnehmer.  
Indizien für eine betriebliche Veranstaltung und 70 % Abzug können sein:
  - der Arbeitgeber tritt als Gastgeber auf
  - bei den Gästen handelt es sich um Geschäftspartner des Arbeitgebers
  - Angehörige des öffentlichen Lebens und Mitarbeiter des Arbeitgebers
  - der Empfang findet in den Räumen des Arbeitgebers statt
- e) Bei der Bewirtung der eigenen Arbeitnehmer handelt es sich um eine betriebliche Bewirtung, die zu 100 % abziehbar ist. Eine geschäftliche Bewirtung, an der ein Arbeitnehmer teilnimmt, bleibt insgesamt eine geschäftliche Bewirtung, bei der die Kosten zu 70 % abziehbar sind.

### 3. Mindestbelegangabe bei Bewirtung in Büro oder Privaträumen

Folgende Angaben sind gem. § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 S. 2 EStG **schriftlich** und **zeitnah** aufzuzeichnen:

- Ort und Tag der Bewirtung
- Genaue Bezeichnung des **Anlasses** der Bewirtung
- **Teilnehmer** der Bewirtung (namentlich, auch der bewirtende Unternehmer ist mit aufzuführen)
- **Höhe** der Aufwendungen
- eigenhändige **Unterschrift** des Bewirtenden

### 4. Mindestbelegangabe bei Bewirtung in Gaststätten

Findet die Bewirtung in einer **Gaststätte** statt, genügen gem. § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 S. 3 EStG Angaben zum Anlass und zu den Teilnehmern der Bewirtung.

Eine maschinelle, registrierte **Rechnung** der Gaststätte, mit nachfolgenden Angaben ist beizufügen:

- Name und Anschrift des Restaurants
- Ort, Tag, und Anlass der Bewirtung
- Aufschlüsselung und Bezeichnung von Speisen und Getränken
- Preise der einzelnen Gerichte (ein Gesamtbetrag ist nicht zulässig)
- Bei Trinkgeldgewährung eine handschriftliche Bescheinigung des Kellners
- Ausweis des Nettobetrages und den auf diesen Betrag entfallenden Umsatzsteuerbetrag, falls keine Kleinbetragsrechnungen nach § 33 S. 1 UStDV eigenhändige Unterschrift des Bewirtenden
- Name und Anschrift der Firma des Unternehmers (nicht bei **Kleinbetragsrechnungen** < 250,00 € § 33 S. 1 UStDV)
- Fehlt der **Name des Steuerpflichtigen** auf der Gaststättenrechnung, kann dieser **nicht** durch Eigenbelege oder Kreditkartenabrechnungen des Steuerpflichtigen nachgewiesen werden.
- Steuer- oder Umsatzsteueridentifikationsnummer des Gastwirts (nicht bei **Kleinbetragsrechnungen** § 33 S. 1 UStDV)

Werden diese Angaben nicht unmittelbar auf der Rechnung vermerkt, sondern auf einem gesonderten Beleg (Formular etc.), müssen das Schriftstück mit den Angaben und die Rechnung grundsätzlich fest zusammengefügt werden.

Im **Einzelfall** können gegenseitige Verweisungen auf Rechnung und Ergänzungsbeleg angebracht werden und als ausreichend betrachtet werden.

### 5. Steuerliche Komponenten der Bewirtungskosten

Unerheblich für den Betriebsausgabenabzug ist, wer aus Sicht des Gastes der Bewirtende ist. Als Betriebsausgaben kann die Bewirtungskosten nur derjenige steuerlich in Ansatz bringen, **der** die nach **Aufwendungen** tatsächlich **getragen** hat.

Bei Bewirtungen in **Nachtlokalen** handelt es sich um Kosten der privaten Lebensführung, die nicht als Betriebsausgaben angesetzt werden dürfen.

**Ertragssteuerlich** sind Bewirtungskosten in Höhe von 70 % abzugsfähige Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 5 Nr. 2 EStG).

Nach § 15 Abs. 1a S. 2 UStG ist die **Vorsteuer** aus Bewirtungskosten in **voller** Höhe abziehbar, soweit es sich um angemessene und nachgewiesene Aufwendungen handelt.

Sind die Bewirtungskosten privat veranlasst oder unangemessen, ist ein Betriebsausgabenabzug, ebenso ein Vorsteuerabzug nicht zulässig.

**Hinweis:**

Ein Verstoß gegen die einkommensteuerrechtlichen Aufzeichnungspflichten für Bewirtungsaufwendungen führt nicht zugleich zur Versagung des Vorsteuerabzugs (FG Berlin-Brandenburg vom 09.04.2019)

## **6. Aufzeichnungspflichten**

Bei Bewirtungskosten bestehen nach § 4 Abs. 7 EStG, R 4.11 EStR besondere **Aufzeichnungspflichten**. Die entstandenen Aufwendungen sind einzeln und getrennt von sonstigen Betriebsausgaben auf einem eigenen Konto zu erfassen. Die Aufzeichnungen können nicht durch eine geordnete Ablage von Belegen ersetzt werden.

Werden die Aufzeichnungspflichten **nicht beachtet**, so sind die gesamten **Aufwendungen nicht abzugsfähig**. Wurden Fehlbuchungen getätigt, so ist nachträglich eine Korrektur möglich.

## **7. Formelle Besonderheiten bei Bewirtungskostenbelegen**

Für Journalisten (BFH, Urteil vom 15.01.1998, BStBl 98 II S. 263) und Rechtsanwälte (BFH, Urteil vom 26.02.2004, BStBl 2004 II S. 502) wurde bereits entschieden, dass die namentliche Nennung der Teilnehmer nicht unter Berufung auf die **Verschwiegenheitspflicht** unterbleiben kann.

**Fehlen Mindestangaben** oder liegen nur lückenhafte Angaben auf dem Bewirtungsbeleg vor, kann der Abzug der Aufwendungen auch dann nicht erfolgen, wenn der Unternehmer die Höhe der Aufwendungen oder auch die betriebliche Veranlassung in anderer Weise glaubhaft macht.

Lt. BMF Schreiben vom 21.11.1994 wird nicht zwischen **Bewirtung im Inland** und **Bewirtung im Ausland** unterschieden. Bei einer Bewirtung im Ausland gelten demgemäß dieselben formellen Anforderungen wie im Inland.

**Hinweis siehe auch unter:** Aktuelles – Erklärvideos – Bewirtungskosten